

**DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 102 VOM 22.10.2024****Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für Erste-Hilfe-Materialien für die Grundschule St. Michael für das Schuljahr 2024/25**

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, abgeändert mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 20/2024, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für Erste-Hilfe-Materialien für die Grundschule St. Michael für das Schuljahr 2024/25 zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil es keine aktive oder geeignete Vereinbarung AOV und CONSIP hinsichtlich der gegenständlichen Leistungen gibt, wobei sie die in der obengennanten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält,

Da die gegenständliche Direktvergabe unter 5.000 Euro liegt, nimmt die Vergabestelle die Vergabe mittels nicht telematischen Verfahrens gemäß Art. 38 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 vor, unbeschadet der Pflichten im Hinblick auf die Transparenz.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 vorzunehmen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.



Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

Es wird keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorgesehen.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Apotheke St. Michael Dr. Plazotta aus folgenden Gründen gewählt: einziger Anbieter, Ergänzungslieferung, sehr gute Zusammenarbeit; Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet:

Für den Ankauf von Erste-Hilfe-Materialien wurde die Apotheke Dr. Plazotta als Vertragspartner ausgewählt. Die Entscheidung basiert auf mehreren wichtigen Faktoren, die sowohl die Qualität der Dienstleistungen als auch die Effizienz der Abwicklung betreffen:

Langjährige Zusammenarbeit und Vertrauen: Die Grundschule St. Michael arbeitet seit mehreren Jahren erfolgreich mit der Apotheke Dr. Plazotta zusammen. Diese langjährige Geschäftsbeziehung hat sich als zuverlässig und vertrauensvoll erwiesen, was insbesondere bei sensiblen Produkten wie Erste-Hilfe-Materialien von großer Bedeutung ist.

Fachgerechte Kontrolle und Nachfüllung der Erste-Hilfe-Koffer: Die Apotheke Dr. Plazotta übernimmt nicht nur die Lieferung der benötigten Materialien, sondern auch die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle und Auffüllung der Erste-Hilfe-Koffer. Dies gewährleistet, dass alle Koffer stets den aktuellen rechtlichen Anforderungen entsprechen und einsatzbereit sind. Zudem wird nur das effektiv verwendete Material verrechnet, was für eine wirtschaftliche und bedarfsorientierte Beschaffung sorgt.

Individuelle Bedarfsermittlung: Eine bedarfsgerechte Liste der benötigten Materialien für die Grundschule St. Michael wird vorab eingereicht. Darauf basierend erstellt die Apotheke ein passendes Angebot, das genau auf den Bedarf der Schule abgestimmt ist. Diese individuelle Anpassung vermeidet unnötige Käufe und stellt sicher, dass nur die tatsächlich benötigten Produkte beschafft werden.

Effizienz und Organisation: Die Apotheke Dr. Plazotta zeichnet sich durch eine besonders schnelle und gut organisierte Abwicklung aus. Dies ist ein wesentlicher Vorteil, um sicherzustellen, dass die Materialien zeitnah und ohne Verzögerungen zur Verfügung stehen – ein besonders wichtiger Aspekt im Bereich der Erste-Hilfe-Versorgung.

Erfüllung aller gesetzlichen Vorgaben: Die Apotheke Dr. Plazotta stellt sicher, dass alle gelieferten Materialien den gesetzlichen Vorgaben für Erste-Hilfe-Ausrüstungen entsprechen. Dies gibt der Schule die Sicherheit, stets regelkonforme und hochwertige Produkte zu erhalten, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für Erste-Hilfe-Materialien für die Grundschule St. Michael für das Schuljahr 2024/25 wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Apotheke St. Michael Dr. Plazotta vergeben, wobei die Vergabe über das Portal AOV abgewickelt wird;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 536,22, inklusive Steuerlasten, sind durch **folgende Erlöse** oder Rücklagen gedeckt:

- Konto: 2.1.3.1.01.02.003 Laufende Zuwendungen der Gemeinden
- Betrag: 388,91€ zzgl. 22% MwSt. (= 85,56€) und 56,14€ zzgl. 10% MwSt. (= 5,61€): TOTALE: 536,22€

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Herr/Frau Julia Oberhammer.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Hannes Unterkofler

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)